



# Informationen zum Bleiberecht in Brandenburg



Redaktion: Flüchtlingsrat Brandenburg  
R.-Breitscheid-Str. 164  
14482 Potsdam  
Tel./ Fax: 0331-716499  
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de  
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de  
Fotonachweis: <http://www.hier.geblieben.net>  
Gestaltung: rrita.de

# Informationen zum Bleiberecht

Am 17.11.2006 wurden von der Innenministerkonferenz (IMK) die Bedingungen einer Bleiberechtsregelung beschlossen. Die Kriterien sind aber so eng gefasst, dass nur sehr wenige der 200.000 geduldeten Flüchtlinge in Deutschland von dieser Regelung erfasst werden. Deswegen wird dieser Beschluss von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Flüchtlingsorganisationen und anderen Verbänden als völlig unzureichend kritisiert.

Die Forderung

## Hier Geblieben

### – Bleiberecht für lange in Deutschland lebende Flüchtlinge

steht also weiter auf der Tagesordnung.

Wie dieser Bleiberechtsbeschluss nun in Brandenburg anzuwenden ist, wurde am 8.12.2006 vom Brandenburger Innenministerium in einem Erlass festgelegt.

Diese Bleiberechtsregelungen sind zum Teil sehr umfangreich und kompliziert. Daher können wir mit dem vorliegenden Informationsblatt nur einen begrenzten Überblick über die zentralen Eckpunkte der Bleiberechtsregelung geben. Allen, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen wollen und allen, die sich nicht sicher sind, ob sie die Kriterien der Bleiberechtsregelung erfüllen, wird deshalb dringend empfohlen, sich von qualifizierten Beratungsstellen und/oder von qualifizierten Rechtsanwältlinnen beraten zu lassen.

Da die einzelnen Bundesländer den IMK-Beschluss im Detail unterschiedlich ausgelegt haben, gelten einige der unten beschriebenen Vorschriften auch nur für das Bundesland Brandenburg.



## 1. Wer kann direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Bleiberechtsbeschluss beantragen?

**Grundsätzlich: ausreisepflichtige ausländische Staatangehörige mit einer Duldung.** (Ausnahme: in bestimmten Fällen auch Asylsuchende, siehe Punkt 5)

- Allein stehende Ausländer, die bis zum 17.11.1998 eingereist sind.
- Ausländische Familien oder Paare in Lebenspartnerschaften mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft, die bis zum 17.11.2000 nach Deutschland eingereist sind. Mindestens eines der Kinder muss am 17.11.2006 noch unter 18 Jahre alt gewesen sein und eine Schule oder einen Kindergarten besucht haben. Mindestens eines der Familienmitglieder muss vor dem Stichtag 17.11.2000 eingereist sein, die anderen können auch später nachgekommen oder hier geboren worden sein.
- Volljährige unverheiratete Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise unter 18 Jahre alt waren, können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ihre bisherige Ausbildung und ihre Lebenssituation eine dauerhafte Integration erwarten lassen. Für sie gilt eine eigene Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren. Auch unbegleitete Minderjährige sind von dieser Regelung erfasst.

## 2. Voraussetzungen für die sofortige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

**Zu den Voraussetzungen für die sofortige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gehören:**

- das Bestehen einer dauerhaften Erwerbstätigkeit am Stichtag 17.11.2006 durch die der Lebensunterhalt gesichert ist, ohne dass Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen.
- Außerdem wird erwartet, dass auch zukünftig der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestritten werden kann, ohne auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen zu sein.

**Ausnahmen von dieser Regel sind möglich:**

- bei Auszubildenden in anerkannten Ausbildungsberufen, sowie bei Schülern und Studenten, die den Auszubildenden gleich gestellt sind;
- bei Familien mit Kindern und bei Alleinerziehenden mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind;
- bei erwerbsunfähigen Personen und bei Personen die am 17.11.2006 mindestens 65 Jahre alt waren, wenn sicher gestellt ist, dass sie nicht dauerhaft Sozialleistungen in Anspruch nehmen werden. Die Ausländerbehörde kann dazu die Vorlage einer Verpflichtungserklärung von Dritten verlangen.

### **Als weitere Bedingungen für die sofortige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis müssen erfüllt sein:**

- Ausreichender Wohnraum für die Familie muss vorhanden sein. Leben die Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Gemeinschaftsunterkünften, so kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass ausreichender Wohnraum angemietet werden kann.
- Alle unter das Bleiberecht fallenden Personen müssen bis spätestens zum 30.9.2007 ausreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- Schulpflichtige Kinder müssen ihren Schulbesuch durch die Vorlage der Zeugnisse nachweisen. Die Ausländerbehörde kann eine Prognose über einen erfolgreichen Schulabschluss verlangen.
- Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Wenn Sie aktuell keinen besitzen, sind Sie verpflichtet sich einen zu beschaffen, so weit dies nicht unmöglich ist oder im Einzelfall als unzumutbar angesehen wird.

### **3. Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nur auf Antrag ausgestellt. Dieser Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 11.6.2007 bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen. Mit abzugeben sind Nachweise über die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, also z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Schul- oder Kita-Bescheinigung. In dem Antrag sollten Sie die Ausländerbehörde bitten, Ihnen mitzuteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Laut Erlass sollen die Ausländerbehörden Sie beim Stellen des Antrages beraten. Außerdem sollen die Ausländerbehörden die Personen von sich aus informieren, die möglicherweise unter die Bleiberechtsregelung fallen.

Werden die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, so soll die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt werden. Sie wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

Befinden Sie sich in einer Ausbildung oder beziehen Sie nur vorübergehend Sozialleistungen, so wird die Aufenthaltserlaubnis befristet für ein Jahr erteilt.

Sind Ihre Deutschkenntnisse oder die eines Familienmitgliedes nicht ausreichend, so wird für alle Familienmitglieder die Aufenthaltserlaubnis nur befristet bis zum 30.9.2007 ausgestellt. Diese wird nur dann verlängert, wenn die betreffende Person am 30.9.2007 ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen kann.

Wird Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, sollten Sie mit Hilfe eines Rechtsanwaltes sofort rechtliche Schritte dagegen einleiten.



## 4. Frist zur Arbeitssuche



Wenn Sie am Stichtag 17.11.2006 keinen Arbeitsplatz hatten, aber die anderen Kriterien der Bleiberechtsregelung erfüllt haben, sollen Sie eine Duldung bis zum 30.9.2007 erhalten, damit Sie sich einen Arbeitsplatz suchen können. Diese Duldung gibt Ihnen auch die Möglichkeit, in anderen Bundesländern nach einem Arbeitsplatz zu suchen. Gleichzeitig soll Ihnen die Ausländerbehörde ein amtliches Schreiben aushändigen, in dem potentielle Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass Sie zur Arbeitsaufnahme berechtigt sind und im Falle eines konkreten, verbindlichen Arbeitsplatzangebotes eine Aufenthaltserlaubnis bekommen werden. Weisen Sie der Ausländerbehörde ein verbindliches Arbeitsplatzangebot (schriftlicher Arbeitsvertrag) nach, mit dem Sie Ihren eigenen Lebensunterhalt, bzw. den der Familie, bestreiten können, so wird Ihre Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate umgewandelt. Für das konkrete Arbeitsplatzangebot findet dann keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit mehr statt. Diese prüft dann nur noch die Arbeitsplatzbedingungen (Einhaltung der Tariflöhne und des Arbeitsschutzes).

## 5. Asylsuchende

Wenn über Ihren Asylantrag noch nicht in letzter Instanz entschieden worden ist, Sie aber die Kriterien der Bleiberechtsregelung ansonsten erfüllen, können Sie einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen. Dies setzt aber zwingend voraus, dass Sie Ihr Asylverfahren dadurch beenden, dass Sie Ihren Asylantrag bzw. Ihre rechtlichen Klagen zurücknehmen. Dies sollten Sie auf keinen Fall ohne Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt tun. Außerdem sollten Sie sich eine verbindliche Zusage von der Ausländerbehörde geben lassen, dass Sie die Bedingungen der Bleiberechtsregelung erfüllen und eine Aufenthaltserlaubnis bekommen werden, wenn Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen. Dieselbe Möglichkeit haben auch anerkannte Flüchtlinge, bei denen jetzt das Bundesamt für Migration ein Widerrufsverfahren in Gang gebracht hat.

Bis zum 11.6.2007 müssen die entsprechenden Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie der Nachweis über die Rücknahme des Asylantrages bzw. der rechtlichen Klagen bei den Ausländerbehörden eingegangen sein.

## 6. Ausschlussgründe

### Nach dem IMK-Beschluss sind Personen von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen:

- die die Ausländerbehörden vorsätzlich getäuscht haben über relevante Umstände, die ihr Asylverfahren und ihren Aufenthalt betreffen;
- die behördliche Maßnahmen zur Abschiebung vorsätzlich verzögert oder behindert haben. In beiden Fällen muss die Ausländerbehörde die vorsätzliche Täuschung nachweisen.
- die vorsätzlich Straftaten begangen haben oder zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt worden sind. Bei Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz, die nur von Ausländern begangen werden können, ist die Grenze auf 90 Tagessätze erhöht.
- die einen „Bezug zum Extremismus oder zum Terrorismus“ haben.

Der IMK-Beschluss legt auch fest, dass grundsätzlich die ganze Familie vom Bleiberecht ausgeschlossen wird, wenn nur ein Familienmitglied wegen Straftaten von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen werden soll. Das betrifft jedoch nur Eltern und minderjährige, jedoch nicht inzwischen volljährig gewordene Kinder.

Der Erlass des Brandenburger Innenministeriums ist zu finden unter:

**[http://www.isihserver.de/www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/contento/cms/front\\_content.php?idcat=46](http://www.isihserver.de/www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/contento/cms/front_content.php?idcat=46)**

Der IMK-Beschluss sowie allgemeine Informationen zum Bleiberecht sind zu finden unter:

**[http://www.bleiberechtsbuero.de/?page\\_id=65](http://www.bleiberechtsbuero.de/?page_id=65)**

Die Bleiberechtsanordnung Schleswig-Holstein gibt es in den Sprachen Albanisch, Englisch, Türkisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Persisch und Kurdisch (Sorani und Kurmanci) unter:

**[www.infonet-frsh.de](http://www.infonet-frsh.de)**

Eine Kurzinformation zum Bleiberecht in den Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch und Vietnamesisch ist zu finden unter:

**[www.fazit-brb.de](http://www.fazit-brb.de)**





# Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht